



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Juni 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 44

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/61/L.62 und Add.1)]

61/271. Internationaler Tag der Gewaltlosigkeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/243 A und B vom 13. September 1999 mit der Erklärung über eine Kultur des Friedens und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, 55/282 vom 7. September 2001 über den Internationalen Friedenstag und 61/45 vom 4. Dezember 2006 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 sowie andere einschlägige Resolutionen,

eingedenk dessen, dass Gewaltlosigkeit, Toleranz, die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, Demokratie, Entwicklung, wechselseitiges Verständnis und die Achtung der Vielfalt miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

in Bekräftigung der universalen Bedeutung des Grundsatzes der Gewaltlosigkeit und in dem Wunsche, eine Kultur des Friedens, der Toleranz, der Verständigung und der Gewaltlosigkeit herbeizuführen,

1. *beschließt*, dass ab der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung und geleitet von der Charta der Vereinten Nationen alljährlich am 2. Oktober der Internationale Tag der Gewaltlosigkeit begangen wird und dass alle Menschen auf den Internationalen Tag aufmerksam gemacht werden, damit sie ihn zu diesem Datum begehen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen und alle Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit in geeigneter Weise zu begehen und die Botschaft der Gewaltlosigkeit namentlich durch Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhan-

denen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich sein können, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit zu organisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution innerhalb des Systems der Vereinten Nationen hinsichtlich der Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit unterrichtet zu halten.

*103. Plenarsitzung
15. Juni 2007*